

Variante 1

Dem Antrag wird stattgegeben.

Die Kosten für die Änderung der Beleuchtungsanlage werden von der Stadt getragen.

Variante 2

Dem Antrag wird nicht stattgegeben.

Im Falle einer Änderung der Beleuchtungsanlage sind die hiermit verbundenen Kosten von der Antragstellerin zu übernehmen.